

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

10/2012

Oktober



Aufsätze

Offermann-Burckart: Syndikusanwalt	778
Mack/Zumwinkel: Prozesskosten und Steuern	788
Prütting: Mediationsgesetz	796
Kilian: Praxis des Non-legal Outsourcings	798
Pleister: Englische LLP	801
Seiter/Marquard: Balanced Scorecard	808

Magazin

Kilger: Syndikusanwalt	818
Piepenburg: Anwaltshaftung	820

Aus der Arbeit des DAV

DAV im Bundesjustizministerium	824
„Law – Made in Germany“	825

Rechtsprechung

Bräuer: Haftungsfalle BGB	838
BGH: Außen(=Schein-)Sozietät	840

A Aufsätze

Editorial

- M 329** RVG-Anpassung:
Ein Schritt weiter
Edith Kindermann, Bremen
Rechtsanwältin und Notarin
Herausgeberin des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 332** Bericht aus Berlin:
Braucht das Grundgesetz
den Verfassungsschutz?
Peter Carstens, Berlin
- M 334** Bericht aus Brüssel:
Delegierte Rechtsakte –
Machtaneignung durch
die EU-Kommission?
Rechtsanwalt Christian Schwörer, Brüssel
- M 336** Nachrichten
- M 349** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 354** Bücher & Internet
- M 362** Deutsche Anwaltakademie
Seminarkalender

Schlussplädoyer

- M 364** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 852** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsrecht

- 778** Die Systemrelevanz von
Syndikusanwälten
Rechtsanwältin Dr. Susanne
Offermann-Burckart, Düsseldorf
- 788** Kosten des Prozesses
steuerlich abzugsfähig?
Rechtsanwältin Alexandra Mack und
Rechtswalt Dr. Thorsten Zumwinkel, Köln
- 792** Formale Gesetzestreue versus
Gerechtigkeit im Einzelfall
Ass. jur Matthias Scharlipp, Berlin
- 796** Das Mediationsgesetz
ist in Kraft getreten
Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln
- 798** Hilfspersonal in
Anwaltskanzleien
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian,
Soldan Institut, Köln

Anwaltshaftung

- 801** Begrenzte Haftung für Berufs-
fehler: Die englische LLP
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian C.-W.
Pleister, Berlin
- 803** D&O-Versicherung und
Insolvenz
Jörg Conradi, Hamburg

Anwaltsvergütung

- 806** Keine 1,5-Geschäftsgebühr als
Regel – und nun?
Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Anwaltspraxis

- 808** Die Balanced Scorecard als
Mittel der Strategieumsetzung
Dr. Misha Seiter, Stuttgart und
Christopher Marquard (M.Sc.), Stuttgart
- 811** Bücherschau
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 814** Die Justiz will online gehen:
160.000 Anwälten gefällt das!?
Martin Dommer, Hamburg

Kommentar

- 818** Der Syndikus und „sein“ Beruf
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen

Gastkommentar

- 819** Prozessberichte sind keine
Arztromane
Dr. Ursula Knapp, Frankfurter Rundschau
und Berliner Zeitung

Meinung & Kritik

- 820** Wie viele Haftungsrisiken hält
ein Anwalt aus? Und sind wir
hinreichend vorbereitet?
Rechtsanwalt Horst Piepenburg,
Düsseldorf

Anwältinnen fragen nach Ethik

- 822** Einschüchterung im
Massengeschäft ...
ethisch verwerflich?
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Hilfspersonal in Anwaltskanzleien

Empirische Ergebnisse: non-legal Outsourcing und Verschwiegenheitsverpflichtungen

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Über eine rechtliche Regelung des non-legal Outsourcings in Anwaltskanzleien wird seit einiger Zeit intensiv diskutiert (siehe nur Ewer, AnwBl 2012, 476 und Leutheusser-Schnarrenberger, AnwBl 2012, 477). Doch wie intensiv nutzen Kanzleien in Deutschland Dienstleistungen von Dritten, die nicht in der Kanzlei angestellt sind? Nach den Zahlen des Soldan Institut greifen immerhin fast 75 Prozent alle befragten Anwälte auf Hilfspersonen zurück. Wer welche Dienstleistungen nutzt und inwieweit Vereinbarungen zur Verschwiegenheit geschlossen werden, stellt der Autor dar.

I. Anwaltliches Berufsgeheimnis und nicht-anwaltliches Hilfspersonal

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht gegenüber jedermann und damit auch gegenüber anderen Rechtsanwälten, der Rechtsanwaltskammer, aber auch Familienangehörigen des Rechtsanwalts. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch, dies hat die heutige Schlichterin der Rechtsanwaltschaft und frühere Bundesverfassungsrichterin Dr. h.c. Renate Jaeger der Anwaltschaft ins Stammbuch geschrieben, gegenüber Telefonate mithörenden Mitreisenden von Rechtsanwälten im ICE¹. Auch der „vertrauliche“ Plausch mit einem Anwaltskollegen aus einer anderen Kanzlei in der Gerichtskantine über ein Mandat stellt, mag die Darstellung der Anwaltstätigkeit in der abendlichen Fernsehunterhaltung ein Anderes suggerieren, eine Verletzung des § 43 a Abs. 2 BRAO dar – auch wenn der Anwaltskollege seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Die Verschwiegenheitspflicht als Berufspflicht richtet sich hierbei dem Regelungsansatz des Berufsrechts entsprechend an den Rechtsanwalt. Den Strukturen des modernen Unternehmens Anwaltskanzlei kann ein solcher Ansatz des Schutzes des Berufsgeheimnisses naturgemäß nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden: Nicht nur den in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwälten werden Mandatsgeheimnisse bekannt: Rechtsanwaltsfachangestellte, Schreibpersonal, Auszubildende, Referendare, Praktikanten, die Raumpflegerin, der Bürobote – sie alle können von dem Berufsgeheimnis unterfallenden Informationen Kenntnis erhalten, gehören hierzu doch bereits so grundlegende Informationen wie das Bestehen eines Mandatsverhältnisses. Die Berufsordnung trägt diesem Phänomen durch § 2 Abs. 4 BORA Rechnung, nach dem ein Rechtsanwalt auch die Kanzleimitarbeiter zur Verschwiegenheit im Sinne des § 43 a Abs. 2 BRAO anhalten muss. Da die nicht-anwaltlichen Kanzleimitarbeiter berufsrechtlich nicht gebunden sind, kann dies nur über entsprechende dienstvertragliche Vereinbarungen erfolgen. Im Übrigen unterfallen die Kanzleimitarbeiter der Strafbarkeit

nach § 203 Abs. 1 StGB, wenn sie Mandatsinformationen unbefugt offenbaren.

Der Kreis der Personen, die jenseits der in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwälte Zugang zu Mandatsinformationen erhalten können, ist freilich nicht auf in der Kanzlei angestellte Mitarbeiter begrenzt. In einem zunehmend arbeitsteiligen Arbeitsleben lassen Rechtsanwälte zunehmend Hilfstätigkeiten, die für den Kanzleibetrieb unverzichtbar sind, von externen Dienstleistern erbringen und setzen hierfür nicht mehr eigenes Personal ein. Zwar ist das „Outsourcing“ in deutschen Rechtsanwaltskanzleien noch nicht so weit fortgeschritten wie im *common law*-Rechtskreis, in dem manche Kanzleien juristische Zuarbeiten über Nacht – in geschickter Weise die Zeitverschiebung ausnutzend – in Indien oder anderen Schwellenländern mit entsprechend geschulten Juristen erledigen lassen. Doch auch deutsche Anwälte können sich in zunehmendem Maße von Dienstleistern helfen lassen – sei es bei der Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit durch virtuelle Telefonzentralen, bei der Aktenvernichtung durch Entsorgungsunternehmen oder der Anfertigung fremdsprachlicher Texte durch Übersetzungsbüros. Andere dienstbare Helfer sind in Zeiten, in denen Kanzleien digitalisiert sind, Schreibbüros, die per Mausclick Sprachdateien erhalten, oder IT-Dienstleister, die die immer umfänglichere IT-Infrastruktur der Kanzleien betreuen. Auch bei der Einschaltung solcher kanzleiexterner Personen muss sichergestellt sein, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis gewahrt ist.

Vor diesem Hintergrund wird seit einiger Zeit diskutiert, ob die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses auf Hilfspersonen des Rechtsanwalts weiter als bislang in § 2 Abs. 4 BORA gefasst werden sollten – sei es die Pflicht zur Verschwiegenheit auf der Ebene des Berufs-, Vertrags- und Strafrechts, sei es das Recht auf Verschwiegenheit im Bereich der Zeugnisverweigerungsrechte. Entsprechende Reformüberlegungen sollten auf einer adäquaten Erkenntnisgrundlage über den Umfang des Einsatzes externer Dienstleister und die Regelung der Verschwiegenheitsproblematik in der Praxis de lege lata erfolgen, an denen es bislang mangelt.² Im Rahmen einer empirischen Studie wurden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher um Mitteilung gebeten, welche kanzleiexternen Dienstleister sie regelmäßig beschäftigen, die potenziell Zugriff auf Mandatsinhalte haben³. Neben fünf Antwortvorgaben (IT-Dienstleister, Datenvernichtung, Schreibbüro, Übersetzungsbüro, Telefonservice) bestand auch eine offene Antwortmöglichkeit. Jene Rechtsanwälte, die externe Dienstleister beschäftigen, sollten zudem mitteilen, ob die mit diesen geschlossenen Verträge Vertraulichkeitsvereinbarungen enthalten.

¹ Jaeger, NJW 2004, 1492, 1496.

² Siehe zum Stand der rechtlichen Diskussion: Hellwig, AnwBl 2012, 590.

³ Die für diese Studie erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax durchgeführten Umfrage. Im Zeitraum vom 26. April bis zum 23. Mai 2011 nahmen insgesamt 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Befragung teil. Die Fragebögen wurden an eine jeweils identisch große Zahl von Rechtsanwälten versandt, die nach dem Zufallsprinzip aus einer Stichprobe von 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden. Jeder dieser Rechtsanwälte hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist.

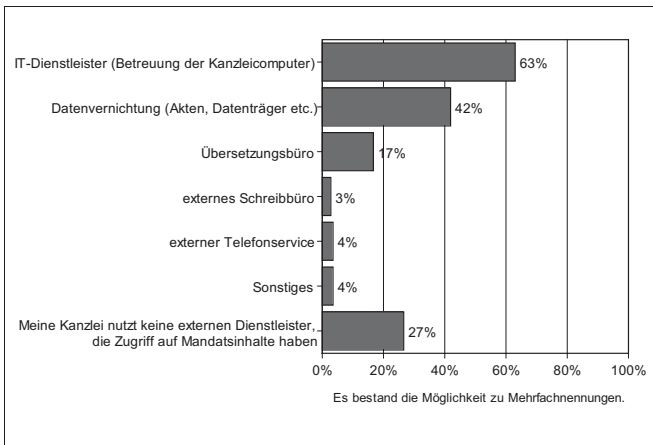


Abb. 1: Nutzung externer Dienstleister in der Kanzlei

II. Nutzung von Hilfspersonal in der Kanzlei

1. Gesamtbetrachtung

73 Prozent der deutschen Rechtsanwaltskanzleien nutzen nach den Ergebnissen der Befragung in der einen oder anderen Form externe Dienstleister zur Unterstützung des Kanzleibetriebs. Besonders verbreitet ist die Beauftragung von IT-Dienstleistern, die die Computerinfrastruktur der Kanzlei betreuen. Mit 63 Prozent nutzen fast zwei Drittel der Kanzleien entsprechende technische Dienstleistungen. Mit 42 Prozent weit verbreitet ist auch die Beauftragung von Unternehmen, die die Datenvernichtung, das heißt die Entsorgung von Akten oder Datenträgern der Kanzlei übernehmen, wenn und sobald berufs- oder steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen oder zivilrechtliche Verjährungsfristen abgelaufen sind. 17 Prozent der Kanzleien nutzen Übersetzungsbüros und kaufen auf diese Weise in der Kanzlei selbst nicht vorhandene Fremdsprachenkompetenz ein. Relativ selten anzutreffen ist bislang die Auslagerung traditioneller Sekretariatsaufgaben: Drei Prozent der Kanzleien nutzen (auch) externe Schreibbüros, vier Prozent einen externen Telefonservice, der die Erreichbarkeit der Kanzlei sicherstellt.

Vier Prozent der Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers teilten mit, dass sie sonstige, nicht in die vorstehenden Kategorien fallende Dienstleister beschäftigen (s. Abb. 1). Hier wird ein bunter Strauß von nicht berufsgeheimnispflichtigen Hilfspersonen mit Mandatskontakten genannt, angefangen von – mit häufigeren Nennungen – externen Buchhaltern über Archividienstleister bis hin zu – pauschal als solche bezeichneten – „Hilfskräften“

2. Differenzierende Betrachtung

Erwartungsgemäß unterscheidet sich die Nutzung von externen Dienstleistern stark nach dem Kanzleityp: 41 Prozent der Einzelkanzleien und 30 Prozent der Bürogemeinschaften nutzen keine externen Dienstleister, hingegen verzichten nur fünf Prozent der internationalen Sozietäten, 14 Prozent der überörtlichen Sozietäten und 19 Prozent der örtlichen Sozietäten auf entsprechende Unterstützung. Jüngere Rechtsanwälte bedienen sich häufiger als ältere Rechtsanwälte externen Supports, Rechtsanwälte mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandanten häufiger als Rechtsanwälte mit einem hohen Anteil privater Mandanten.

	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	örtliche-Sozietät	überörtliche-Sozietät	internat. Sozietät*
keine externen Dienstleister	41 %	30 %	19 %	14 %	5 %
externe Dienstleister	59 %	70 %	81 %	86 %	95 %

* Fallzahl gering

p < = 0,05

Tab. 1: Nutzung externer Dienstleister in der Kanzlei nach Kanzleityp

	bis 30 %	31 % bis 60 %	61 % bis 90 %	91 % bis 100 %
keine externen Dienstleister	11 %	22 %	33 %	36 %
Externe Dienstleister	89 %	78 %	67 %	64 %

p < = 0,05

Tab. 2: Nutzung externer Dienstleister in der Kanzlei nach Anteil privater Mandanten

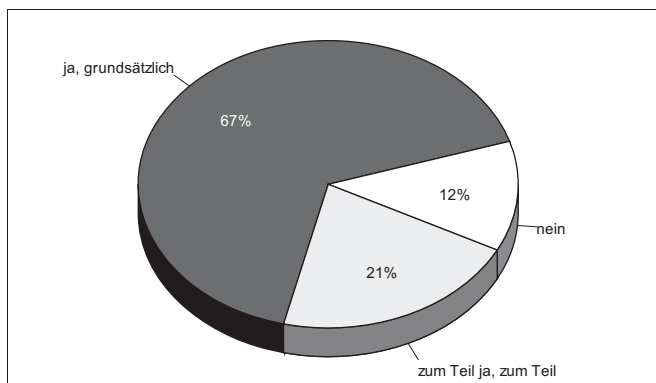
Bei einer differenzierenden Betrachtung zweifelsfrei besonders interessant ist, welcher Typus Anwalt sich welche Form der Unterstützung in die Kanzlei holt: IT-Dienstleister werden in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften relativ selten genutzt (47 Prozent bzw. 60 Prozent), was auf der im Zweifel eher übersichtlichen IT-Struktur solcher Kanzleien beruhen mag, deren Administration unter Umständen selbst übernommen werden kann. Der Anteil der Kanzleien mit externem IT-Support steigt mit wachsender Größe, allerdings ab einem gewissen Punkt zunehmend degressiv, da offensichtlich ab einer bestimmten Kanzleigröße fachmännische Lösungen intern durch eigenes Fachpersonal realisiert werden. Ältere Anwälte nehmen seltener Unterstützung bei der IT in Anspruch als jüngere Anwälte (59 Prozent der 51- bis 60jährigen, 51 Prozent der über 60jährigen). Da nicht davon auszugehen ist, dass dies auf besseren Kenntnissen in technischen Fragen beruht, dürfte dies eine deutlich geringere Nutzung von IT-Technologie indizieren.

Für die Datenvernichtung greifen nur 30 Prozent der Einzelanwälte auf Unterstützung zurück, hingegen rund zwei Drittel der Anwälte aus mittelgroßen und großen Sozietäten. Wer überwiegend gewerbliche Mandanten betreut, nutzt professionelle Datenvernichter in 54 bis 58 Prozent der Fälle, wer überwiegend private Mandanten betreut, in lediglich 33 Prozent. Dies kann nicht nur auf dem in der Regel unterschiedlichen Umfang anfallender Daten beruhen, der ab einem gewissen Volumen eine interne Lösung erschwert, sondern möglicherweise auch auf einer größeren Sensibilität beim Umgang mit Daten von gewerblichen Mandanten. Auffällig ist auch, dass ältere Rechtsanwälte deutlich häufiger externe Datenvernichter beauftragen als jüngere Rechtsanwälte. Dies ist bei 34 Prozent der bis 40jährigen festzustellen, aber 50 Prozent der über 60jährigen. Naheliegende Erklärungen mögen hier sein, dass jüngere Anwälte erst im Laufe ihrer Berufskarriere Datenbestände aufbauen, die ab einem gewissen Punkt in sachgerechter Weise entsorgt werden müssen, und, dass jüngere Anwälte am Beginn ihrer Berufslaufbahn über größere zeitliche Reserven verfügen, um sich um Fragen der Kanzleiorganisation zu kümmern. Denkbar ist freilich auch, dass die Unterschiede teilweise auf einer geringeren Sensibilität im Umgang mit Daten beruhen, die generationsbedingt in mancherlei Lebensbereichen wie etwa in internetgestützten Netzwerken fortzuschreiten scheint. Große Unterschiede zeigen sich bei der Nutzung von Übersetzungsbüros: Während nur 17 Pro-

zent aller Anwälte auf solche zurückgreifen, nutzen sie 63 Prozent der internationalen Sozietäten und immerhin noch 36 Prozent der überörtlichen Sozietäten. Grund hierfür ist vor allem die Mandantenstruktur solcher Kanzleien: Jeder zweite Anwalt, der fast ausschließlich, das heißt zu mehr als 90 Prozent, gewerbliche Mandanten betreut, nutzt Übersetzungsbüros, hingegen nur etwa jeder zwölfte mit überwiegend privaten Mandanten. Externe Telefonservices, die insgesamt nur vier Prozent der Anwälte nutzen, sind auch bei Einzelanwälten, die aufgrund der Kanzleigröße in der Regel einen gewissen Bedarf haben, telefonische Erreichbarkeit über eine solche Dienstleistung zu garantieren, nicht sehr verbreitet: Nur sechs Prozent der Einzelanwälte nutzen eine „virtuelle Telefonzentrale“. Ein solcher Telefonservice wird von weiblichen Anwälten dreimal so häufig genutzt wie von männlichen Anwälten.

III. Sicherstellung der Verschwiegenheit unter dem geltenden Recht

Mit 67 Prozent treffen zwei Drittel der Rechtsanwaltskanzleien bei Abschluss von Verträgen mit externen Dienstleistern grundsätzlich auch Vereinbarungen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die dem Dienstleister beim Tätigwerden in Kanzleiangelegenheiten bekannt werden. 21 Prozent der Kanzleien treffen solche Vereinbarungen nicht grundsätzlich, aber fallweise. 12 Prozent der Kanzleien verzichten generell auf solche Vertraulichkeitsvereinbarungen.



* nur bei Nutzung externer Dienstleister

Abb. 2: Vertraulichkeitsvereinbarungen in Verträgen mit externen Dienstleistern*

Bei einer differenzierenden Analyse ergeben sich kaum Unterschiede zwischen einzelnen Teilgruppen der Anwaltschaft: Anwälte, die einen hohen Anteil gewerblicher Mandanten betreuen, schließen häufiger Vertraulichkeitsvereinbarungen als Rechtsanwälte mit primär privater Klientel. Vier von fünf Anwälten, die mehr als 90 Prozent gewerbliche Mandanten betreuen, schließen Vertraulichkeitsvereinbarungen ab, hingegen nur 57 Prozent der Kollegen, die mehr als 90 Prozent private Mandanten betreuen. Geringe Auswirkungen haben Kanzleigröße und Kanzleityp, hier zeigen sich Abweichungen vom Gesamtbefund nur am äußersten Ende des Spektrums, das heißt bei internationalen Sozietäten und Großkanzleien. Hier liegt der Anteil derer, die Vertraulichkeitsvereinbarungen mit externen Dienstleistern treffen, jeweils um einige Prozentpunkte über dem Wert in der Gesamtanwaltschaft.

	bis 30 %	31 % bis 60 %	61 % bis 90 %	91 % bis 100 %
ja, grundsätzlich	63 %	65 %	71 %	80 %
zum Teil ja, zum Teil nein	21 %	24 %	20 %	16 %
Nein	16 %	11 %	9 %	4 %

* nur bei Nutzung externer Dienstleister

p <= 0,05

Tab. 3: Vertraulichkeitsvereinbarungen in Verträgen mit externen Dienstleistern nach Anteil gewerblicher Mandanten*

	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	örtliche Sozietät	überörtliche Sozietät	internat. Sozietät*
ja, grundsätzlich	65 %	66 %	67 %	68 %	78 %
zum Teil ja, zum Teil nein	17 %	19 %	23 %	27 %	22 %
nein	18 %	15 %	10 %	5 %	0 %

* Fallzahl gering

p <= 0,05

Tab. 4: Vertraulichkeitsvereinbarungen in Verträgen mit externen Dienstleistern nach Kanzleityp

IV. Bewertung

Die Nutzung externer Dienstleister in Kanzleien ist mittlerweile recht verbreitet, 73 Prozent der Anwälte greifen auf solche externen Dienstleister zurück, die im Rahmen ihrer Dienstleistung mehr oder weniger zwangsläufig mit sensiblen Mandantendaten in Berührung kommen. Die Frage des adäquaten Schutzes der Vertraulichkeit durch die Person dieser Dienstleister de lege ferenda stellt sich damit durchaus. Dass in dieser Frage trotz der etwas unglücklichen Behandlung der Problematik in der Kommentarliteratur, die allzu stark auf die angestellten Mitarbeiter des Rechtsanwalts fokussiert ist, eine gewisse Sensibilität in der Anwaltschaft vorherrscht, zeigt, dass zwei Drittel der Anwälte routinemäßig Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den von ihnen beauftragten Dienstleistern abschließen. Vor dem Hintergrund, dass der Anwaltschaft immer mehr innovative Dienstleistungen angeboten werden und Outsourcing ebenso an Bedeutung gewinnen dürfte wie die fortschreitende Technisierung auch in geistigen Berufen wie jenem des Rechtsanwalts, dürfte mittelfristig der bislang stark am Mitarbeiterstatus orientierte Vertraulichkeitsschutz an moderne Entwicklungen anzupassen sein.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.